

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1021/25

Titel

Festlegung aus der öff. Sitzung SBUKV vom 03.04.2025 zur Drucksache 0242/25 Carsharing-Parkplätze

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Der Sachverhalt der o. g. Drucksache betrifft eine Angelegenheit nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 StVO, die dem übertragenen Wirkungskreis angehört. Nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledigt der Oberbürgermeister solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Vor diesem Hintergrund wird wie folgt Stellung genommen:

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf (Az.: 14 K 491/23) beinhaltet für die Stadtverwaltung Erfurt grundsätzlich keinen rechtsbindenden Charakter. Ausschlaggebend und somit von Bedeutung sind vielmehr Entscheidungen der für Thüringen zuständigen Gerichtsbarkeit. Zudem Rechtsprechungen oberhalb der Länderebene (Bundesgerichte).

Bereits in der Stellungnahme zur DS 0242/25 wurde ausgeführt, dass Abschleppmaßnahmen in dem zur Rede stehenden Kontext durch die hiesige Gerichtsbarkeit als unverhältnismäßig gewertet werden. Grundlage ist der Beschluss des 2. Senates des Oberverwaltungsgerichtes Weimar (Az.: 1K 592/15 We) vom 13.10.2022.

Ungeachtet der hier angeführten Entscheidungen, werden widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge von einem „Carsharing“-Parkplatz abgeschleppt, wenn eine konkrete Behinderung vorliegt. Zur Durchsetzung eines verkehrspolitischen Anliegens indes dient das Abschleppen nicht.

Anlagen

gez. Peter Neuhäuser
Unterschrift Beigeordneter

07.04.2025
Datum